

Frau
Präsidentin des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

GZ: BMGF-11001/0270-I/A/5/2016

Wien, am 28. Oktober 2016

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

Ich beantworte die an mich gerichtete schriftliche parlamentarische **Anfrage Nr. 10114/J der Abgeordneten Gabriela Moser, Freundinnen und Freunde** nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Fragen 1 bis 3:

- *In welchem Ausmaß werden die vom Rechnungshof als wesentlich erachteten und bereits angeführten IKS-Prinzipien in Ihrem Ressort und den nachgeordneten Institutionen und Unternehmungen angewendet?*
- *Besteht ein IKS-Konzept als integrativer Bestandteil einer professionellen Verwaltungsführung (vgl. RH Pos. S. 33f)? Wenn nein, warum nicht?*
- *Wodurch wird gewährleistet, dass bei Beschaffungen/Vergaben der Leitfaden des IKS des RH angewendet wird?*

Wie auch der Rechnungshof in seinem Positionspapier darstellt, finden sich die rechtlichen Grundlagen für die IKS-Empfehlungen bereits im Haushaltsrecht des Bundes sowie im B-VG und selbstverständlich werden diese Prinzipien von den Ressorts bereits angewendet. Empfehlungen des Rechnungshofes werden in der Verwaltungsführung immer berücksichtigt, daher ist eine spezielle Umsetzung der vom Rechnungshof entwickelten Leitfäden nicht vorgesehen.

Frage 4:

- *Wurde der Empfehlung des RH betreffend Research Center Pharmaceutical Engineering GmbH (Reihe Bund 2015/11: Für sämtliche relevante Risikobereiche wären schriftliche Risikoanalysen zu erstellen und ein Risikomanagementsystem zur Abdeckung der kritischen Risiken wäre zu implementieren. (TZ 21)*

Zur Steuerung des Unternehmens wäre ein Kennzahlensystem im Controlling (z. B. Erfolgs- und Bilanzkennzahlen, Vertriebskennzahlen) einzuführen und über die Entwicklung dieser Kennzahlen regelmäßig der Geschäftsführung und dem Aufsichtsrat zu berichten. (TZ 18, 20)

Eine umfassende Compliance-Richtlinie wäre umgehend in Geltung zu setzen, um z. B. allfällige Unvereinbarkeiten bzw. Geschenkkannnahmen zu verhindern und gesetzeskonformes Handeln sicherzustellen. (TZ 23)

Das Vier-Augen-Prinzip für sämtliche finanzielle Transaktionen wäre einzuführen, Veranlagungsrichtlinien für Bankguthaben zu erstellen und Letztere durch den Aufsichtsrat zu genehmigen. (TZ 22)) bereits nachgekommen, wenn nicht, warum nicht?

Diese Frage betrifft keinen Gegenstand der Vollziehung des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen.

Dr.ⁱⁿ Sabine Oberhauser

